

Nationales Emissionshandelssystem (nEHS)

Häufige Auffälligkeiten im Rahmen der Prüfung der Emissionsberichte 2021 im nationalen Emissionshandel

Hinweispapier



Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Mai 2023

Redaktion: Fachgebiete V 4.2 - BEHG-Vollzug: Überwachung und Berichterstattung für flüssige
und feste Brennstoffe und V 4.1 - BEHG-Vollzug: Überwachung und Berichterstattung für gasförmige Brennstoffe

Bildnachweis Titelbild: © Phongphan Supphakank – stock.adobe.com

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abzüge nach § 10 EBeV 2022 (abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung)	4
Tabelle 2:	Abzüge nach § 11 EBeV 2022 (abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung)	5
Tabelle 3:	Abzugsfähigkeit von Biomasse	6
Tabelle 4:	Allgemeines	7

Hinweise im Dokument



Hinweis auf weitere Informationen.

Häufige Auffälligkeiten im Rahmen der Prüfung der Emissionsberichte 2021 im nationalen Emissionshandel

Ziel dieses Hinweispapiers ist es, Ihnen als Verpflichteten die Berichterstattung zu erleichtern und mögliche Nachforderungen/ Anhörungen perspektivisch zu vermeiden. Um Sie daher bei der Erstellung der Emissionsberichte 2022 zu unterstützen, haben wir die häufigsten Unstimmigkeiten in den Emissionsberichten 2021 strukturiert tabellarisch zusammengestellt. Gleichzeitig zeigen wir in den untenstehenden Tabellen Lösungswege zu den betreffenden Themenkomplexen auf und verweisen auf die für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Kapitel in unserem „[Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nEHS 2021 und 2022](#)“ hin.

Die Themenkomplexe betreffen Abzüge nach § 10 EBeV 2022 (Tabelle 1), Abzüge nach § 11 EBeV 2022 (Tabelle 2), Abzüge von Biomasse (Tabelle 3) sowie allgemeine Hinweise (Tabelle 4).

Tabelle 1: Abzüge nach § 10 EBeV 2022 (abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung)

Auffälligkeit	Lösungsweg	Passage im Leitfaden
Fehlende Nachweise und Excel-Vorlage bei Entlastungen nach § 105a Absatz 1 Nummer 6 EnergieSt-DurchführungsVO und § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG	Für Entlastungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG und § 105a Absatz 1 EnergieStV ist der Entlastungsantrag und einen Nachweis der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbeleg einzureichen. Weiterhin ist eine Übersicht über die Zuordnung der entlasteten Mengen, die an EU-ETS-Anlagen geliefert wurden, mit Angabe der DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlagen einzureichen. Für diese Übersicht ist die auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.	Anhang 2
Abweichende Angaben zu Entlastungstatbeständen im nEHS-Emissionsbericht und in Energiesteueranmeldungen/-bescheiden	Voraussetzungen für den Abzug von Brennstoffemissionen sind gleichlautende Erklärungen im Emissionsbericht und in der Energiesteueranmeldung.	Kapitel 6.6.1
Abweichende Angaben zu Entlastungsmengen im nEHS-Emissionsbericht und in Energiesteueranmeldungen/-bescheiden		



Hinweis zu § 10 Absatz 1 Nummer 11 EBeV 2022:

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30.03.2021 wurde der Entlastungstatbestand nach **§ 105a Absatz 1 EnergieStV (Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere)** in die Entlastungstatbestände nach § 58 Absatz 1 und § 58a Absatz 1 EnergieStG überführt. Die Änderung trat zum 01.07.2022 in Kraft. Eine Entlastung nach §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG ab dem 01.07.2022 ist im Emissionsbericht 2022 unter dem Entlastungstatbestand nach § 105a Absatz 1 EnergieStV anzugeben.

Tabelle 2: Abzüge nach § 11 EBeV 2022 (abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung)

Auffälligkeit	Lösungsweg	Passage im Leitfaden
Nachweise bei Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG	Um einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG durchführen zu können, müssen dem nEHS-Emissionsbericht die den betreffenden Mengen entsprechenden Verwendungsbestätigungen der belieferten EU-ETS-Anlage beigelegt werden.	Kapitel 6.7 und 7.5.2
Abweichungen bei der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Abs. 5 BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) im nEHS-Emissionsbericht von den Angaben in der Verwendungsbestätigung	Vor Einreichung des Emissionsberichts müssen beide Mengen verglichen werden. Lassen sich Abweichungen nicht erklären, sollte Kontakt mit dem betreffenden EU-ETS-Anlagenbetreiber aufgenommen werden. Gegebenenfalls muss dieser die Verwendungsbestätigung mit korrekten Daten neu erzeugen.	
Unterschiedliche DEHSt-Aktenzeichen im nEHS-Emissionsbericht und in der Verwendungsbestätigung	Im nEHS-Emissionsbericht muss das korrekte DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlage angegeben werden. Dieses sollte auf der jeweiligen Verwendungsbestätigung zu finden sein. Bitte die Verwendungsbestätigung prüfen und das Aktenzeichen in den nEHS-Emissionsbericht übertragen.	

Tabelle 3: Abzugsfähigkeit von Biomasse

Auffälligkeit	Lösungsweg	Passage im Leitfaden
Falsche Nachweise für Abzugsfähigkeit von Biometan (als Beimischung im Erdgasnetz)	Es ist entweder ein individueller Nachweis einzureichen, der die insgesamt vier Anforderungen aus Kapitel 6.5.2.1 des Leitfadens erfüllt, oder ein entsprechender dena-Biogasregisterauszug oder ein vergleichbarer Nachweis (zum Beispiel Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweis). Bei Nachweisführung durch dena-Nachweise oder einen vergleichbaren Nachweis muss nicht zusätzlich noch ein Liefervertrag oder Ähnliches eingereicht werden. Bei Nachweisführung durch dena-Nachweise: Es sind die einzelnen dena-Nachweise einzureichen. Eine Liste der dena-Registerauszugsnummern oder Ähnliches ist nicht ausreichend.	Kapitel 6.5.2.1
Abweichungen bei den Bioenergiemengen im nEHS-Emissionsbericht und Brennstoffmengen in Nachweisdokumenten	Die auf den (Nachhaltigkeits-) Nachweisen ausgewiesene Brennstoffmenge darf aufaddiert (und entsprechend in Gigajoule umgerechnet) nicht unter der im Emissionsbericht angegebenen abzugsfähigen Bioenergiemenge in Gigajoule liegen.	Kapitel 6.5.2.2
Nachweise für die Abzugsfähigkeit von flüssigen Kraftstoffen	Es ist ausreichend, für Kraftstoffe das Zoll-Formular 1155 inklusive entsprechender Anlagen mit den aufgelisteten Nabisy-IDs, die im Rahmen der THG-Quote eingereicht werden, als Nachweis einzureichen.	

Tabelle 4: Allgemeines

Auffälligkeit	Lösungsweg	Passage im Leitfaden
Der nEHS-Emissionsbericht wurde nur mit einer einfachen oder fortgeschrittenen digitalen Signatur eingereicht	Emissionsberichte sind unter Verwendung einer Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES) gemäß der eIDAS-Verordnung einzureichen. Das heißt, für das Einreichen der Emissionsberichte sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich. Der Signaturprozess findet in der Anwendung statt und der Bericht wird direkt aus dem Erfassungssystem heraus an die DEHSt übermittelt.	Kapitel 7.1.4
Im nEHS-Emissionsbericht wurde kein Aktenzeichen oder ein falsches Aktenzeichen eingetragen	Bei der Kommunikation mit der DEHSt ist im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung bitte stets das Aktenzeichen zu verwenden, das bei der Eröffnung Ihres Compliance-Kontos im nEHS-Register mitgeteilt wurde. Beispielsweise bei der Einreichung des Emissionsberichts/Überwachungsplans oder bei Nachlieferung aufgrund einer Nachforderung.	Kapitel 7.1.1

